

TE Lvwg Erkenntnis 2015/4/1 LVwG-2015/33/0602-2, LVwG-2015/33/0603-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2015

Entscheidungsdatum

01.04.2015

Index

90/02 Führerscheingesetz

90/01 Straßenverkehrsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FSG 1997 §7 Abs1

StVO 1960 §5 Abs2

VStG §45 Abs1 Z1

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Christian Visintiner über die Beschwerden des Herrn X Y, vertreten durch Rechtsanwalt Adresse, gegen I. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wegen einer Übertretung nach der StVO und II.°den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wegen einer Entziehung der LenkberechtigungDas Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Christian Visintiner über die Beschwerden des Herrn römisch zehn Y, vertreten durch Rechtsanwalt Adresse, gegen römisch eins. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wegen einer Übertretung nach der StVO und römisch zwei.°den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wegen einer Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerdestattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.1. Gemäß Paragraph 28, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt.

2. Gemäß § 28 VwGVG iVm § 35 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) wird der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.2. Gemäß Paragraph 28, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz eins, Führerscheingesetz (FSG) wird der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eineordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

Zu Spruchpunkt I.:Zu Spruchpunkt römisch eins.:

I.römisch eins.

Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen, mündliche Verhandlung:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am xx.xx.xxxx um 22.40 Uhr im Gemeindegebiet von Ort 2, auf der O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er sich am xx.xx.xxxx in der Zeit von ca 21.30 Uhr bis 22.00 Uhr beim Lenken des PKW mit dem Kennzeichen xx-xxxx im Gemeindegebiet von Ort 3 und Ort 2

auf der B 171 Tiroler Straße bis zur O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO begangen und wurde über ihn gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.600,00 verhängt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am xx.xx.xxxx um 22.40 Uhr im Gemeindegebiet von Ort 2, auf der O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigtes Organes der Straßenaufsicht geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er sich am xx.xx.xxxx in der Zeit von ca 21.30 Uhr bis 22.00 Uhr beim Lenken des PKW mit dem Kennzeichen xx-xxxx im Gemeindegebiet von Ort 3 und Ort 2 auf der B 171 Tiroler Straße bis zur O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 5, Absatz 2, StVO begangen und wurde über ihn gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, StVO eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.600,00 verhängt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer zulässig und rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben.

Am xx.xx.xxxx fand eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung statt, bei der Beweis aufgenommen wurde durch Einvernahme des Beschwerdeführers sowie Einvernahme der Zeugen Insp. K L von der Polizeiinspektion Ort 4.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt sowie die dem Landesverwaltungsgericht Tirol für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Beweisergebnisse lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1.

Der Beschwerdeführer hat am xx.xx.xxxx um ca 20.15 Uhr seinen Freund S T in Ort 3 abgeholt und ist mit ihm auf der B 171 Richtung Ortsbezeichnung gefahren. Die Uhrzeit ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom xx.xx.xxxx sowie der Einvernahme des Zeugen S T vor der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx.

2.

Dass der Beschwerdeführer vom Zeugen V W überholt worden ist, dieser den Beschwerdeführer geschnitten hat und dann gefährliche Bremsmanöver durchgeführt hat, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Beschwerdeführers sowie des Zeugen S T. Der Zeuge V W gibt zwar an, wiederum vom Beschwerdeführer überholt worden zu sein, dies deckt sich jedoch nicht mehr mit den Aussagen des Beschwerdeführers bzw des Zeugen S T. Auch wenn die Zeugin C D dies angibt, so war sie nicht im Auto des Herrn V W anwesend, sondern konnte diese Aussage nur aufgrund der Erzählungen des V W wiedergeben. Dass der Beschwerdeführer vom Zeugen römisch fünf W überholt worden ist, dieser den Beschwerdeführer geschnitten hat und dann gefährliche Bremsmanöver durchgeführt hat, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Beschwerdeführers sowie des Zeugen S T. Der Zeuge römisch fünf W gibt zwar an, wiederum vom Beschwerdeführer überholt worden zu sein, dies deckt sich jedoch nicht mehr mit den Aussagen des Beschwerdeführers bzw des Zeugen S T. Auch wenn die Zeugin C D dies angibt, so war sie nicht im Auto des Herrn römisch fünf W anwesend, sondern konnte diese Aussage nur aufgrund der Erzählungen des römisch fünf W wiedergeben.

3.

Dass der Beschwerdeführer nach der Ankunft auf der O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung Alkohol konsumiert hat und seinen PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bewegt hat, ergibt sich aus der glaubwürdigen und widerspruchsfreien Aussage des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung vom xx.xx.xxxx.

4.

Dass der Beschwerdeführer sich dann entschlossen hat, auf der O Tankstelle Alkohol zu konsumieren, ergibt sich ebenfalls aus der widerspruchsfreien und überzeugenden Aussage des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom xx.xx.xxxx. Dies wird auch vom Zeugen S T bestätigt.

5.

Der Verdacht, der Beschwerdeführer habe ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, hat die als Zeugin einvernommene Insp. K L ausschließlich aus den Aussagen der Zeugen C D und V W entnommen. Dies ergibt sich aus der Aussage anlässlich ihrer Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen

Verhandlung vom xx.xx.xxxx. Außerdem hat die als Zeugin einvernommene Inspektorin mitgeteilt, dass sie zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst hat, dass der Beschwerdeführer schon längere Zeit auf der Tankstelle aufhältig gewesen ist und dort Alkohol konsumiert hat. Die Zeugin hat auf Befragen ausdrücklich ausgesagt, dass sie die Aufforderung des Alkomattestes gegenüber dem Beschwerdeführer darauf gestützt habe, dass Herr V W und Frau C D mitgeteilt haben, dass der Beschwerdeführer alkoholisiert sei und öfter alkoholisiert fahre. Sie habe auch nicht gewusst, dass sich der Beschwerdeführer bereits seit ca 2 Stunden auf der Tankstelle aufgehalten und dort Alkohol konsumiert habe. Der Verdacht, der Beschwerdeführer habe ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, hat die als Zeugin einvernommene Insp. K L ausschließlich aus den Aussagen der Zeugen C D und römisch fünf W entnommen. Dies ergibt sich aus der Aussage anlässlich ihrer Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom xx.xx.xxxx. Außerdem hat die als Zeugin einvernommene Inspektorin mitgeteilt, dass sie zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst hat, dass der Beschwerdeführer schon längere Zeit auf der Tankstelle aufhältig gewesen ist und dort Alkohol konsumiert hat. Die Zeugin hat auf Befragen ausdrücklich ausgesagt, dass sie die Aufforderung des Alkomattestes gegenüber dem Beschwerdeführer darauf gestützt habe, dass Herr römisch fünf W und Frau C D mitgeteilt haben, dass der Beschwerdeführer alkoholisiert sei und öfter alkoholisiert fahre. Sie habe auch nicht gewusst, dass sich der Beschwerdeführer bereits seit ca 2 Stunden auf der Tankstelle aufgehalten und dort Alkohol konsumiert habe.

6.

Zudem scheinen die Aussagen der Zeugin C D wenig glaubwürdig, weil sie beim angeblichen Fahrmanöver selbst nicht dabei gewesen ist. Auch ist es unerfindlich, warum sie erst eine Stunde nachdem sie sich mit dem Zeugen Leiter dort getroffen hat, die Polizei verständigt hat.

7.

Es ist aufgrund des Beweisverfahrens nicht hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer vor 20.15 Uhr des xx.xx.xxxx Alkohol konsumiert hat. Der Verdacht, vermutlich in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, gründet sich ausschließlich auf die Aussagen des Herrn V W und der Frau C D. Es ist aufgrund des Beweisverfahrens nicht hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer vor 20.15 Uhr des xx.xx.xxxx Alkohol konsumiert hat. Der Verdacht, vermutlich in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, gründet sich ausschließlich auf die Aussagen des Herrn römisch fünf W und der Frau C D.

II. Rechtliche Erwägungen:römisch zwei. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung und der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung desselben zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG hat die Behörde von der Einleitung und der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung desselben zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist nicht erkennbar, wie sich aufgrund der vorhandenen Beweismittel eine Lenkertätigkeit des Beschwerdeführers in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit der erforderlichen Sicherheit feststellen ließe. Auch die zeitliche Abfolge hat die Behörde nur aufgrund der Aussagen der Zeugen V W und C D festgestellt, ohne den Beschwerdeführer selbst zu vernehmen und auch die Aussage des Zeugen S T in die Entscheidung einfließen zu lassen. Der gegenständliche Fall ist auch nicht mit jenen zu vergleichen, in denen Beschuldigte ihre Mitwirkungspflicht unterlassen haben und den Tatvorwurf schlichtweg ohne jede konkrete Behauptung bestritten haben. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist nicht erkennbar, wie sich aufgrund der vorhandenen Beweismittel eine Lenkertätigkeit des Beschwerdeführers in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit der erforderlichen Sicherheit feststellen ließe. Auch die zeitliche Abfolge hat die Behörde nur aufgrund der Aussagen der Zeugen römisch fünf W und C D festgestellt, ohne den Beschwerdeführer selbst zu vernehmen und auch die Aussage des Zeugen S T in die Entscheidung einfließen zu lassen. Der gegenständliche Fall ist auch nicht mit jenen zu vergleichen, in denen Beschuldigte ihre Mitwirkungspflicht unterlassen haben und den Tatvorwurf schlichtweg ohne jede konkrete Behauptung bestritten haben.

Aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer das gegenständliche Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Die Aufforderung ist daher auch zu Unrecht erfolgt. Es war daher entsprechend dem auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden

Grundsatz „in dubio pro reo“ der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu Spruchpunkt II.:Zu Spruchpunkt römisch zwei.:

I . Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, mündliche Verhandlung:römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, mündliche Verhandlung:

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, C1, E/B, E/C, E/C1 und F für einen Zeitraum von 6 Monaten gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen. Unter Spruchpunkt II. wurde eine Nachschulung angeordnet, welche innerhalb der Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung zu absolvieren ist; unter Spruchpunkt III. wurde der Beschwerdeführer aufgefordert innerhalb der Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung samt einer verkehrspsychologischen Stellungnahme beizubringen.Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, C1, E/B, E/C, E/C1 und F für einen Zeitraum von 6 Monaten gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen. Unter Spruchpunkt römisch zwei. wurde eine Nachschulung angeordnet, welche innerhalb der Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung zu absolvieren ist; unter Spruchpunkt römisch drei. wurde der Beschwerdeführer aufgefordert innerhalb der Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung samt einer verkehrspsychologischen Stellungnahme beizubringen.

In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer sich am xx.xx.xxxx um 22.40 Uhr im Gemeindegebiet von Ort 2 auf der O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er sich am xx.xx.xxxx in der Zeit von ca 21.30 Uhr bis 22.00 Uhr beim Lenken des PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXXim Gemeindegebiet von Ort 3 und Ort 2 auf der B 171 Tiroler Straße bis zur O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe.

Der dagegen erhobenen Vorstellung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid keine Folge gegeben.

Dagegen richtet sich die zulässige und fristgerechte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers.

Am xx.xx.xxxx fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der Beweis aufgenommen wurde durch Einvernahme des Beschwerdeführers sowie Einvernahme der Zeugin Frau Insp. K L von der Polizeiinspektion Ort 4.

II. Rechtliche Erwägungen:römisch zwei. Rechtliche Erwägungen:

Nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG, auf welchen sich die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung stützt, gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991, zu beurteilen ist.Nach Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, FSG, auf welchen sich die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung stützt, gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Absatz eins, insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins bis eins b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Paragraph 83, Sicherheitspolizeigesetz – SPG, Bundesgesetzblatt Nr 566 aus 1991,, zu beurteilen ist.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am xx.xx.xxxx um 22.40 Uhr im Gemeindegebiet von Ort 2 auf der O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er sich am xx.xx.xxxx in der Zeit von ca 21.30 Uhr bis 22.00 Uhr beim Lenken des PKW mit dem Kennzeichen xx-xxxx im Gemeindegebiet von Ort 3 und Ort 2 auf der B 171 Tiroler Straße bis zur O Tankstelle auf der Ortsbezeichnung in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe.

Zu ZI LVwG-2015/33/0602 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol ein Beschwerdeverfahren durchgeführt und wurde der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.Zu ZI LVwG-2015/33/0602 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol ein Beschwerdeverfahren durchgeführt und wurde der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis

beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt.

Aufgrund dieses Umstandes liegt keine bestimmte Tatsache im Sinne des§ 7 Abs 1 FSG vor. Auch wurde der Beschwerdeführer vom Vorwurf der Sachbeschädigung nach § 125 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Aufgrund dieses Umstandes liegt keine bestimmte Tatsache im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, FSG vor. Auch wurde der Beschwerdeführer vom Vorwurf der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen.

Es liegt somit keine bestimmte Tatsache im Sinne des§ 7 Abs 1 FSG vor, weshalb der gegenständliche Bescheid ersatzlos zu beheben war. Es liegt somit keine bestimmte Tatsache im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, FSG vor, weshalb der gegenständliche Bescheid ersatzlos zu beheben war.

Zu Spruchpunkt III.: Zu Spruchpunkt römisch drei.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Christian Visintiner

(Richter)

Schlagworte

Geldstrafe

Entzug der Lenkberechtigung

Verweigerung der Untersuchung der Atemluft

Atemluft

Alkohol

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.33.0602.2

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at